



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 5/2011

8. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz	Seite 34
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz	Seite 42

Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 31. Januar 2011

Aufgrund von § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotion
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 6 Antragstellung
- § 7 Eröffnungsbeschluss
- § 8 Gutachter

III. Promotionsleistungen

- § 9 Dissertation
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Annahme der Dissertation, Promotionskommission
- § 12 Auslegung, Einsprüche
- § 13 Öffentliche Verteidigung
- § 14 Gesamtbewertung der Promotionsleistung
- § 15 Versäumnis und Wiederholung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Verleihung des Doktorgrades
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Widerspruch

V. Ehrungen

- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Jubiläen

VI. Sonderregelungen

- § 23 Gemeinsame Promotionen

VII. Formale Regelungen

- § 24 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 25 Einsichtnahme
- § 26 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Nur zur Vereinfachung der Schreibweise verwendet diese Promotionsordnung Personenbezeichnungen männlichen Geschlechts. Diese Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Allgemeiner Teil**§ 1****Doktorgrade**

- (1) Die Fakultät für Naturwissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).
- (2) Die Fakultät für Naturwissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2**Promotion**

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber wissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftsgebietes beitragen sowie dessen Theorien und Methoden bereichern. Die der Fakultät zuzuordnenden Wissenschaftsgebiete sind solche, die durch Hochschullehrer der Fakultät angemessen vertreten sind.
- (2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades entsprechend § 1 verliehen (§ 16).
- (3) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Über die Zulassung entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuss (§ 5).
- (2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Der Antragsteller soll den Abschluss auf einem Fachgebiet besitzen, dem das Dissertationsthema inhaltlich zugeordnet werden kann. Für Inhaber eines Diplomgrades einer Fachhochschule gilt zudem Absatz 5 Satz 5.
- (3) Absolventen einer Fachhochschule, welche die Voraussetzung des Absatzes 2 erfüllen, sollen zur Promotion zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden (kooperatives Promotionsverfahren). Im kooperativen Promotionsverfahren wirken Fachhochschule und Universität zusammen. Der Promotionsausschuss regelt und dokumentiert das kooperative Verfahren im jeweiligen Fall.

(4) Bewerber mit einem Diplom-, Master- oder Magistergrad einer Hochschule oder einem Staatsexamen, die den Abschluss auf einem Fachgebiet besitzen, dem das Dissertationsthema inhaltlich nicht oder nur teilweise zugeordnet werden kann, können zur Promotion zugelassen werden, wenn das vorangegangene Studium als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Dissertation geeignet ist. Notwendigkeit, Art und Umfang der Ergänzungsleistungen werden im jeweiligen Fall durch den Promotionsausschuss festgelegt.

(5) Inhaber des Bachelorgrades einer Universität können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Eignung wird durch zusätzliche Studienleistungen, die vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind, nachgewiesen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Art und den Umfang der zusätzlichen Ergänzungsleistungen. Der Promotionsausschuss stellt auch fest, dass die Eignung des Bewerbers aufgrund des Verfahrens nach den Sätzen 1 bis 3 nachgewiesen worden ist. Dies gilt für Inhaber des Bachelor- und Diplomgrades einer Fachhochschule entsprechend.

(6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von geltenden Äquivalenzabkommen. Sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird, gelten Absatz 1 bis 5 entsprechend.

(7) Bewerber nach Absatz 1 bis 5 können zur Promotion zugelassen werden, wenn ein Hochschullehrer der Fakultät schriftlich gegenüber der Fakultät erklärt, dass die Arbeit einem von ihm vertretenen Wissenschaftsgebiet zuzuordnen ist und dass er bereit ist, die Arbeit zu begutachten.

(8) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag nach § 6 bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

§ 4

Promotionsleistungen

(1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation § 9) und ihrer öffentlichen Verteidigung (§ 13) verliehen.

(2) Promotionsleistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) Der Promotionsausschuss kann Festlegungen treffen, die die äußere Form der Dissertation regeln.

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsverfahren ist grundsätzlich der Promotionsausschuss zuständig. Dieser ist ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren, der in Promotionsangelegenheiten im Namen der Fakultät handelt. Dem Ausschuss gehören ein Vorsitzender, drei weitere Hochschullehrer sowie ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein Promotionsstudent der Fakultät für Naturwissenschaften an. Den Vorsitz übernimmt der Dekan oder ein von ihm benannter berufener Professor der Fakultät für Naturwissenschaften.

(2) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 6

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Bewerber an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
2. eine Dissertation in sechs Exemplaren sowie sechs Exemplare einer Zusammenfassung, die nicht mehr als 800 Wörter (ca. zwei DIN-A4-Seiten) umfassen soll,
3. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
4. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt wurden,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren bei anderen Stellen beantragt hat, sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,

6. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang.

Vorschläge zur Benennung der Gutachter sind dem Bewerber frei gestellt. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für Dissertationsexemplare gilt auch § 8 Abs. 3. Die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 sind zusätzlich als pdf-Dateien vorzulegen.

(3) Eine kurzgefasste Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs sowie die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften.

(4) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnungsbeschluss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Vor dieser Entscheidung kann die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgegeben werden.

(2) Im Beschluss über die Eröffnung sind die genaue Bezeichnung des Wissenschaftsgebietes und die Gutachter festzulegen. Werden dem Bewerber Auflagen nach Absatz 1 erteilt, ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.

(3) Über die Eröffnung erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Bei Nichteröffnung teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber innerhalb von vier Wochen schriftlich die Gründe hierfür mit. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(4) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetragener Gutachten verbleiben beim Dekan.

§ 8

Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden zwei Hochschullehrer als Gutachter bestimmt.

(2) Der erste Gutachter ist in der Regel der Hochschullehrer, unter dessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde (Betreuer).

(3) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten.

III. Promotionsleistungen

§ 9

Dissertation

(1) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen. Sie hat in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

(2) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können als Dissertation angenommen werden oder Bestandteil einer Dissertation sein. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.

(3) Erfordernisse der Geheimhaltung sind mit einem Promotionsverfahren nicht vereinbar. Sachverhalte / Teilaspekte des Promotionsverfahrens, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht Bestandteil der Dissertation sein.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben ein Gutachten über die Dissertation ab und begründen ihren Vorschlag zu deren Annahme oder Ablehnung, im ersten Fall auch die Bewertung. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen von § 2 Abs. 1 und § 9 entspricht. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Verfasser unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Im Falle der Annahme stehen folgende Prädikate zur Verfügung:

"magna cum laude" (Note 1,0),

"cum laude" (Note 2,0),

"rite" (Note 3,0).

Zur feineren Abstufung kann die Note mit - 0,3 oder + 0,3 angehoben bzw. vermindert werden. Die Ablehnung entspricht dem Prädikat:

"non sufficit" (nicht genügend).

(3) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen zu einer inhaltlichen Überarbeitung abhängig gemacht werden.

§ 11

Annahme der Dissertation, Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen.

(2) Werden Auflagen entsprechend § 10 Abs. 1 gemacht, so hat der Bewerber diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der erste Gutachter bestätigt dem Promotionsausschuss die Erfüllung der Auflagen.

(3) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Ihr gehören der Vorsitzende, die beiden Gutachter und mindestens ein Beisitzer an. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet im Namen der Fakultät das weitere Verfahren, er muss Hochschullehrer der Fakultät sein. Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Gutachter in dem Verfahren sein. Zu Beisitzern sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Anderenfalls müssen es habilitierte Wissenschaftler sein. Der Dekan und der Vorsitzende des Promotionsausschusses können zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit weitere Beisitzer benennen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission mit. Die Benachrichtigung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Verteidigung erfolgen, soweit der Bewerber nicht einer kürzeren Frist zustimmt.

(4) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Durchführung der Verteidigung (§ 13) und der Festlegung des Gesamtprädikats (§ 14) ist in der Regel die Anwesenheit des Betreuers (§ 8 Abs. 2) erforderlich.

(6) Nach der Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Die Notenvorschläge und die Namen der Gutachter sind davon ausgenommen.

(7) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme der Dissertation zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät. Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.

§ 12

Auslegung, Einsprüche

(1) Der Beschluss über die Annahme ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben. Von diesem Zeitpunkt an muss die Kurzfassung der Arbeit allgemein einsehbar sein. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass und wo sie die Gutachten und die Dissertation einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, andernfalls von vier Wochen vorzusehen. Während dieser Zeit liegt die Dissertation für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus. Beginn und Ende des Zeitraums für die Einsichtnahme sind bekannt zu geben.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation (Absatz 1) können Stellungnahmen und Einsprüche über den Dekan bei der Promotionskommission schriftlich geltend gemacht werden. Über diese Einsprüche entscheidet die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

§ 13

Öffentliche Verteidigung

(1) Die Verteidigung soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten sowie davon ausgehend in größeren wissenschaftlichen Zusammenhängen sich einem wissenschaftlichen Gespräch zu stellen. Das wissenschaftliche Gespräch erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die davon berührt werden.

(2) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Bewerbers von maximal 30 Minuten Dauer über die Dissertation und dem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch. Die Verteidigung ist in deutscher oder

englischer Sprache durchzuführen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn dieses zusammen mit der Eröffnung des Verfahrens (§ 6) vom Bewerber beantragt wird.

(3) Im wissenschaftlichen Gespräch sind alle Anwesenden frageberechtigt.

(4) Der Verlauf der Verteidigung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

(5) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung, ob der Bewerber die Verteidigung bestanden hat und benotet diese mit einer der in § 10 Abs. 2 genannten Noten. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer der Fakultät dürfen dabei mit beratender Stimme teilnehmen, gleiches gilt für die Festlegung des Gesamtprädikates nach § 14. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit "non sufficit" zu bewerten.

§ 14

Gesamtbewertung der Promotionsleistung

(1) Im Falle des Bestehens der öffentlichen Verteidigung legt die Promotionskommission unmittelbar im Anschluss an deren Bewertung das Gesamtprädikat der Promotion fest. Bei deren Ermittlung soll die Bewertung der Dissertation Vorrang haben. Es stehen die in § 10 Abs. 2 genannten Prädikate zur Verfügung, wobei für das Gesamtprädikat nur eine Bewertung ohne Abstufung möglich ist.

(2) Das Gesamtprädikat kann summa cum laude (mit Auszeichnung) sein. Dies setzt voraus, dass beide Gutachten und die Verteidigung mit magna cum laude bewertet wurden und der Bewerber außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen hat. Ein solcher Beschluss muss von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission einstimmig gefasst werden.

(3) Im Anschluss an die öffentliche Verteidigung teilt der Vorsitzende zunächst dem Bewerber das Gesamtprädikat mit. Falls der Bewerber nicht widerspricht, gibt der Vorsitzende danach das Gesamtprädikat dem gesamten Auditorium bekannt.

(4) Über die Bewertung der Promotionsleistung erteilt der Promotionsausschuss dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt grundsätzlich nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 15

Versäumnis und Wiederholung

(1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotionsleistung als nicht erbracht.

(2) Besteht der Bewerber die öffentliche Verteidigung nach § 13 nicht, so entscheidet die Promotionskommission, ob dem Bewerber aufgrund der Art der aufgetretenen Defizite die Möglichkeit für eine einmalige erneute Verteidigung eingeräumt wird oder ob das Promotionsverfahren mit der Bewertung "non sufficit" eingestellt wird. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt bei positivem Verlauf des Verfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades. Nach einem entsprechenden Beschluss des Promotionsausschusses veranlasst der Dekan die Ausfertigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Urkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und Geburtsort des Bewerbers den Titel der Dissertation, die Bezeichnung des Wissenschaftsgebietes, den zu verleihenden akademischen Grad "Dr. rer. nat.", das Datum der Verteidigung und das Gesamtprädikat. Sie trägt die Unterschriften des Rektors der Technischen Universität Chemnitz, des Dekans der Fakultät und das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Der Dekan händigt dem Bewerber die Urkunde aus, sobald die Abgabe der Pflichtexemplare nach § 17 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss gestatten, dass der Kandidat den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides gemäß § 14 Abs. 4 und vor der Aushändigung der Urkunde führt.

§ 17**Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Veröffentlichung). Im Falle von Absatz 2 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

1. 6 Exemplaren, wenn die gesamte Dissertation im Publikationsservice der TU Chemnitz oder in einer Zeitschrift veröffentlicht wird, oder
2. 6 Exemplaren, wenn die Dissertation im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder in einem von der Fakultät anerkannten wissenschaftlichen Verlag erschienen ist, ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen werden kann oder
3. 50 gedruckten Exemplaren, gebunden im Format A 5; in Ausnahmefällen kann Format A 4 zugelassen werden.

(3) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Absatz 1 aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

§ 18**Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren einzustellen.

§ 19**Entziehung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

§ 20**Widerspruch**

(1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch statthaft. Der Rechtsbehelf ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzu legen. Der Dekan teilt dem Fakultätsrat den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang mit.

(2) Der Fakultätsrat hat innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden.

V. Ehrungen**§ 21****Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste im Zusammenhang mit den Naturwissenschaften die akademische Würde eines doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professoren der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier weiterer Gutachten von Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund und die Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen.

§ 22**Jubiläen**

(1) Die Fakultät kann die Wiederkehr des Jahrestages der Verleihung des Doktorgrades würdigen.

(2) Zeitpunkt, Anlass und Form einer solchen Würdigung werden durch den Fakultätsrat entschieden.

VI. Sonderregelungen

§ 23

Gemeinsame Promotionen

Zur Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen Institutionen kann im Einzelfall von den hier getroffenen Regelungen durch Beschluss des Fakultätsrates abgewichen werden, jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des SächsHSG und so weit, wie es für die Durchführung des gemeinsamen Verfahrens im Einzelfalle unbedingt notwendig ist.

VII. Formale Regelungen

§ 24

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

(2) Ablehnende Entscheidungen zum Promotionsverfahren müssen dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung, unter Angabe der Gründe in Schriftform nachweislich zugestellt werden. Negative Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verteidigung werden dem Betroffenen außerdem unverzüglich mündlich mitgeteilt. Sämtliche Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Der Bewerber ist vor ablehnenden oder sonst für ihn negativen Entscheidungen zu hören. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die Leistungsbewertungen zum Gegenstand haben.

(3) Alle ablehnenden Entscheidungen können bei vorliegender Notwendigkeit in angemessener Weise den Dekanen der anderen Fakultäten der Universität sowie auch den gleichgearteten Fakultäten anderer wissenschaftlicher Hochschulen mitgeteilt werden. Dabei sind die Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

§ 25

Einsichtnahme

(1) Dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtprädikates schriftlich an den Dekan zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Diese ist nach dem Verleihungsbeschluss (§ 16) möglich.

§ 26

Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Eröffnete Verfahren werden nach der neuen Ordnung, auf Antrag des Bewerbers nach der alten Ordnung zu Ende geführt. Erfolgte Zulassungen haben Bestand. Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität in Kraft. Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz am 24. November 2010 und am 26. Januar 2011 beschlossen und vom Rektorat am 5. Januar 2011 genehmigt worden. Die Promotionsordnung vom 10. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 139, S. 1700) tritt außer Kraft, wenn alle zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Ordnung eröffneten Verfahren abgeschlossen sind.

Chemnitz, den 31. Januar 2011

Der Dekan
der Fakultät für Naturwissenschaften

Prof. Dr. Karl Heinz Hoffmann